

Die Kosten des erstattungspflichtigen Pflichtzugangs

1. Grundlegendes zur Pflichtablieferung

Die gesetzlich geregelte Pflichtstückeablieferung betrifft in der Bundesrepublik Deutschland derzeit Die Deutsche Bibliothek (mit ihren Standorten Frankfurt a.M., Leipzig und Berlin) und in jedem Bundesland zumindest eine sog. Pflichtexemplar- oder Pflichtstückebibliothek. Meist sind es jedoch in den einzelnen Bundesländern – in unterschiedlicher Abstufung in ihrer Berechtigung und/oder Zuständigkeit – gleich mehrere Bibliotheken. Vor diesem Hintergrund gibt es getrennte Gesetzgebungszuständigkeiten, nämlich auf Bundes- und auf Landesebene; letztere, die die sog. regionalen PV-Ablieferung regelt, kann je nach Bundesland sehr weit in die Vergangenheit zurückreichen. So kennt Bayern ein PV-Recht seit 1663 (natürlich in seinen damaligen Grenzen). Die Ablieferungspflichtigen (nicht nur Verleger!) müssen daher sowohl nach Bundesrecht als auch nach einschlägigem Landesrecht ihrer Verpflichtung nachkommen.

- Form der rechtlichen Regelung: Pressegesetz versus eigenständigem Gesetz

So zahlreich die notwendigen gesetzlichen Regelungen (auf Landesebene) sind, so bunt sind sie auch, was Form und Inhalt angeht. Bei der Mehrzahl (11) von ihnen und zwar nicht nur die Althergebrachten, sondern erstaunlicherweise auch die neueren Datums, wie die einschlägigen Regelungen in den neuen Bundesländern, fußen noch immer auf Pressegesetzen oder besser gesagt, sind dort gut versteckt. Bei den übrigen Bundesländern (5 – Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, NRW) gibt es ein eigenständiges Gesetz, auf dem dann wiederum – ähnlich wie bei einer Regelung im Pressegesetz - notwendige weitere Verordnungen und/oder Richtlinien – z.B. zur Erstattungspflicht – aufsetzen.

- Verpflichtungscharakter: Ablieferungs- versus Anbietungspflicht

Sowohl der Bundes- als auch die überwiegende Zahl der Landesgesetzgeber stellt beim Ablieferungspflichtigen maßgeblich auf den Verleger ab. Daneben gilt die Pflichtstückeregelung aber auch für nicht gewerblich tätig gewordenen Privatpersonen und/oder, wenn ein Verleger nicht greifbar ist, ersatzweise der jeweilige Drucker. Letzterer ist interessanterweise in einem europäischen Nachbarland, Italien, pflichtablieferungspflichtig, nicht dagegen der Verleger -. Ganz überwiegend besteht (mittlerweile) eine sog. unaufgeforderte **Ablieferungspflicht**, d.h. der Verleger, gehen wir einmal vom Regelfall aus, hat unaufgefordert meist unmittelbar nach Erscheinen des Werks oder auch

innerhalb einer bestimmten Frist, z.B. von zwei Wochen an die berechtigten Bibliotheken eine entsprechende Zahl von Pflichtstücken abzuliefern. Mit der Ablieferungspflicht des Verlegers geht eine **Annahme- bzw. Abnahmepflicht** der (berechtigten/verpflichteten) Bibliotheken einher. Dieser Aspekt ist durchaus von Belang, wenn wir uns dann der Erstattungspflicht näher zuwenden. Es gibt nämlich durchaus Fälle, in denen die berechnigte Bibliothek nicht unbedingt ein Interesse an der Abnahme von Pflichtstücken hat, dies aber vor dem Hintergrund der einschlägigen gesetzlichen Regelung tun muss.

In einigen Bundesländern gibt es noch eine sog. **Anbietungspflicht**. D.h. hier hat die berechnigte Bibliothek das Recht, in begründeten Fällen auch eine Annahme abzulehnen. Nimmt sie dagegen das Angebot an, besteht i.d.R. a priori eine Verpflichtung zur Entschädigung, während dies bei der Ablieferungspflicht die Ausnahme und an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Beispiel: Die noch geltende Regelung des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 1974. Hier soll zum 1.4. eine neue, dann zur Ablieferungspflicht übergehende Regelung eingeführt werden. Dagegen gilt im Saarland (seit 2000!) auch weiterhin die Anbietungspflicht.

- **Charakter des Pflichtstücks: Druckwerk versus Text(vorlage)**

Wir haben bisher, wenn auch in extrem verknappter Form, erfahren, wer wie wann, teilweise auch wieviel, aber **WAS** denn nun genau abzuliefern hat. Einigen von Ihnen wird vielleicht aufgefallen sein, wie krampfhaft ich bisher versucht habe, das Nächstliegende, nämlich den Begriff „Druckwerk“ zu umgehen. Ich habe dies vor dem Hintergrund getan, dass zwar die einschlägige Regelung auf Bundesebene, d.h. die für die DDB geltende von „Druckwerk“ spricht und dann, wie auch die gleichlautenden Regelungen auf Landesebene, im Detail erklärt was damit gemeint und gegebenenfalls nicht gemeint ist, es aber, wie z.B. in Bayern Regelungen gibt, die ganz bewusst den Begriff des „Textes“ einführen und dessen Ablieferung z.B. unabhängig von der Form des Textträgers fordern. Beide Begriffe können im Erstattungsfall von ausschlaggebender Bedeutung sein, nämlich wenn zu prüfen ist, ob überhaupt ein ablieferungspflichtiges Werk vorliegt und damit auch eine Erstattungspflicht gegeben ist. Ausserdem ist dies natürlich in der augenblicklichen Diskussion um eine Pflichtstückeregelung bei elektronischen Dokumenten in vielerlei Hinsicht ein sehr wesentlicher Aspekt.

2. Entschädigungs- oder Erstattungspflicht

- Begründung

Wie bereits oben festgestellt, kennen eigentlich alle einschlägigen Regelungen zur Pflichtstückeproblematik eine Entschädigungsregelung bzw. eine

Erstattungspflicht. Dies hängt natürlich mit dem von der höchstrichterlichen Rechtssprechung geforderten Interessensausgleich für diesen – in mehreren letztinstanzlich als rechtlich zulässig erachtet – enteignungsgleichen Eingriff, die Verpflichtung des Verlegers zur Pflichtstückeablieferung zusammen. Eine Entschädigung im Regelfall direkt durch die berechnete Bibliothek greift Platz, wenn mit der entgeltlosen Ablieferung der Pflichtstücke (i.d.R. ist es auf Landesebene eines + zwei weitere an die DDB) für den Ablieferungspflichtigen eine

- unangemessene wirtschaftliche Belastung einhergeht, weil
- die Auflage sehr gering ist und/oder
- die Herstellungskosten sehr hoch sind.

Auf Antrag wird dann ein Ausgleich gewährt. Von dieser Regelung wird nur, wie bereits erwähnt, im Falle der Anbietungspflicht abgewichen, wo zumindest in Rheinland-Pfalz die berechnete Bibliothek, wenn sie von dem Angebot Gebrauch macht, generell zur Entschädigung in Höhe der vom Anbietenden geltend gemachten Aufwendungen verpflichtet ist.

Keine explizite Entschädigungsregelung kennen dagegen die einschlägigen die Pflichtstückeregelungen von Schleswig-Holstein und Bremen.

- **Berechnungsgrundlagen: Herstellungskosten versus Ladenpreis**

Eine bunte Vielfalt an Regelungen herrscht auch, wenn es um die Berechnungsgrundlage der vom Gesetzgeber in Aussicht gestellten Entschädigung für die Pflichtablieferung geht. Die einschlägige Bestimmung der DDB ist die umfassendste. Die letzte Fassung der „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Ablieferung von Pflichtstücken an die DDB“ vom 27. 10. 1992 stellt dabei auf die **Auflagenhöhe** des Werks und auf die dabei angefallenen **Herstellungskosten** ab. In Bayern wurde diese Regelung weitgehend übernommen, weswegen ich darauf erst später näher eingehen werde.

In den anderen Bundesländern fasst man sich hier erheblich kürzer. Ob damit auch der tatsächlich betriebene Aufwand bei der Berechnung der angemessenen Entschädigung (in Form eines Zuschusses) kürzer ausfällt, bleibe dahin gestellt. In Baden-Württemberg, wie in mehreren anderen Bundesländern nimmt man den **Ladenpreis** und nicht die Herstellungskosten als Maßstab für eine Erstattungspflicht.

- **Umfang - Höchstgrenzen**

In einigen Bundesländern werden – gegen entsprechenden Nachweis – die gesamten Herstellungskosten (z.B. Brandenburg) oder des jeweiligen Ladenpreises erstattet. Bei anderen ist dies teilweise, z.B. zu 50 % des Ladenpreises der Fall. Bei der DDB und auch in Bayern gelten sehr komplexe Berechnungsformeln, wobei hier auch entsprechende Freistellungsklauseln

vorhanden sind. Bayern/DDB entschädigen z.B. nur, wenn bestimmte Preisgrenzen überschritten und bestimmte Auflagenzahlen unterschritten werden; außerdem gilt hier noch die Regel, dass für gewerbliche Verleger und ablieferungspflichtige natürlich Personen unterschiedliche Preisobergrenzen gelten, ab denen überhaupt eine Entschädigung in Frage kommt.

3. Erstattungspflichtige Pflichtablieferung in der Praxis – Beispiel: Bayerische Staatsbibliothek

- Die bayerische Pflichtablieferungsregelung:

Die aktuelle bayerische Pflichtstückeregelung datiert als eigenständiges Gesetz aus dem Jahre 1986. Sie kennt eine sich darauf beziehende Bekanntmachung des zuständigen Staatsministeriums vom 11.11.1986, die die Vergabe des sog. Zweitstücks (nach regionalen und/oder fachlichen Gesichtspunkten) regelt und „Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungen ...“ in der aktuellen Fassung vom 1. Mai 1993 sowie immer wieder aktualisierte interne Sammelrichtlinien. Letztere sind hier von Bedeutung, wie unten im einzelnen noch erläutert wird. Wie oben bereits einmal erwähnt, kennt Bayern, unabhängig von den Verpflichtungen gegenüber der DDB, seit dem 19. Jahrhundert grundsätzlich die Ablieferung von **zwei** Pflichtstücken, welche gegebenenfalls auch zu entschädigen sind.

Die bayerischen Regelungen stellen im Unterschied zu fast allen anderen regionalen PV-Bestimmungen auf die Ablieferung von „**Texten**“ ab. Damit sind a priori bestimmte Druckwerke von der Ablieferung ausgenommen bzw. die Bibliothek nimmt hier einen gewissen Interpretationsspielraum, der sich in den oben bereits erwähnten internen Sammelrichtlinien niederschlägt, wahr, was sie als „Textwerk“ akzeptiert. Sie entscheidet damit auch indirekt darüber, ob ein Entschädigungsanspruch vorliegt. Beispiel: Künstlerbücher/Grafik. Nur wenn ein Titelblatt vorhanden ist, wird von einem ablieferungspflichtigen Werk ausgegangen und damit, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen, entschädigt. In der Regel – aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Abliefernden – aber nur für ein Exemplar.

- Die Erstattungsregelung

Die bayerische Erstattungsregelung ist, wie oben bereits erwähnt, wie die der DDB sehr komplex. Die Regelung findet sich in Art. 4 des bayer. Pflichtstückegesetzes – PflStG i.V. mit den einschlägigen Richtlinien (in der Fassung vom 1.5.1993). Im einzelnen gilt:

1. Bei Texten mit einer Auflage bis zu 500 Exemplaren und Herstellungskosten ab 75,-- Euro (150,-- DM lt. Richtlinie) bezogen auf

ein Exemplar der Auflage, ist auf Antrag i.d.R. eine Entschädigung zu gewähren.

Die Entschädigung beträgt

- bei einer Aufl. bis zu 300 Ex. 100% der Berechnungsgrundlage
 - bei einer Aufl. von 301 – 500 Ex. 80 % der Berechnungsgrundlage
- jedoch höchstens bis zur Hälfte des Laden- bzw. Subskriptions-, Vorzugs- oder Abonnementspreises. Berechnungsgrundlage für die Entschädigung sind die Herstellungskosten (Aufwendungen für Satz, Papier, Druck, Einband und Autorenhonorare) zuzügl. 40 % hiervon als Gemeinkostenpauschale.

2. Bei natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig Texte verlegen ...gilt diese Regelung bereits bei Herstellungskosten ab 25 Euro (45,-- DM), jedoch nicht bei Dissertationen und Habilitationsschriften.

Usw.

Ins Gewicht fällt weiterhin, dass die BSB beide PV-Exemplare entschädigen muss – so die Bekanntmachung des damaligen bayer. KM vom 11.11.1986 - , also für den Bestandszuwachs einer anderen bayerischen (wenn auch staatlichen) Bibliothek mit eigenen Mitteln aufkommen muss, ohne dass ihr – weder für das Erst- noch das Zweitstück – ein eigenständiger Entschädigungstitel im Haushalt zur Verfügung steht.

- Umfang und Entwicklung des erstattungspflichtigen Pflichtstückezugangs in den Jahren 2000 – 2004

Der Pflichtzugang spielt in der Bayerischen Staatsbibliothek eine erhebliche Rolle. Nach New York ist laut einschlägigen Quellen München die Stadt mit den meisten Verlagen. Im Jahre gehen – als Erststücke – der BSB im Schnitt alleine ca. 27.000 Monographien zu; zuzüglich Zeitschriftenbänden und vor allem non-book-material, wobei hier wiederum die Mikroformen herausragen, können im Jahr auch über 50.000 Medieneinheiten erreicht werden (vgl. nachfolgende **Grafik**). Die entschädigungspflichtigen Fälle bewegen sich dagegen zwischen 150 – 200 pro Jahr (2004: Anträge bzw. Bescheide insgesamt: 182; davon positiv 169 bezogen auf 22.596 Medieneinheiten).

Die Ausgaben für PV-Erstattung weisen im Betrachtungszeitraum einen sehr ungleichmäßigen Verlauf auf. Dazu ist anzumerken,

- dass die BSB die Entschädigung auch für das Zeitexemplar übernimmt;
- letzteres nicht in jedem Fall – auf Wunsch der BSB – abzuliefern und damit zu entschädigen ist,
- die Entschädigungssumme sich nach Anspruchsberechtigten und entschädigtes Material sehr ungleichmäßig verteilt.

Nur ein Bruchteil der Gesamtentschädigungssumme entfällt auf Erstattungszahlungen für die Ablieferung von gedrucktem Material. Im Jahr 2004 entfielen vielmehr rund 84 % der Gelder auf sog. non-book-material, d.h. konkret Mikrofilmmaterial und dabei wiederum 91 % davon auf nur zwei Verlage. Von den restlichen Mitteln galt ca. ein Drittel der Entschädigung von Künstlerbüchern (hier wird regelmäßig nur ein Exemplar entgegengenommen) und die verbleibenden Zweidrittel im Umfang von ca. 21.000,-- Euro entfielen zu mehr als 88% auf nur ein Verlagshaus.

4. Kosten, die nicht Erstattungsausgaben sind

Zum Abschluss noch ein Blick auf die Kosten, die nicht Erstattungsausgaben sind, sondern im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgabe einer sog. Pflichtexemplarbibliothek in der Bibliothek anfallen. Hier bin ich in der glücklichen Lage, auf Unterlagen bzw. Zahlenmaterial zurückgreifen zu können, dass im Rahmen einer Prozesskostenanalyse im Jahr 1997 aufbereitet worden war und das – für den Bereich des PV-Zugangs, dort arbeitete man nämlich schon damals integriert/automatisiert und mehr oder minder in der gleichen Art und Weise, wie wir dies auch heute noch tun – immer noch, mit nur geringen Abstrichen aussagekräftig ist.

Stark verkürzt ergibt sich folgendes Bild. Zunächst ein Blick auf die im integrierten Geschäftsgang – von Erwerbung und Formalerschließung – anfallenden Arbeitsprozesse, die Grundlage der Erhebung und Auswertung waren:

- Der Hauptprozess „Erwerbung nebst Formalerschließung“, also dem Basisvorgang; hier fallen pro PV-Einheit im Schnitt **27, 53 Euro** an.
- Nimmt man den Haupt- bzw. Kernprozess „Beschlagwortung“ hinzu, fallen weitere **4,16 Euro** an, wobei wir hier von sehr relativen Durchschnittswerten ausgehen müssen, da zum einen bei der Beschlagwortung zum Analysezeitpunkt keine Erhebung bezogen auf die unterschiedlichen Zugangsformen vorgenommen wurde und zum anderen die Schlagwortreferenten mit dem Verbundsystemwechsel im Jahre 2004 teilweise andere Arbeitsabläufe zu vergegenwärtigen haben.
- Last but not least sollten noch die Kosten für die Benützung hinzukommen, d.h. die Kernprozesse „Ortsleihe, Einstell- und Holdienste am Magazin/Stammgelände“ bzw. die dafür zu veranschlagenden Kosten von im Schnitt **3,48 Euro** wären noch hinzuzurechnen.

Insgesamt sind nach dieser Analyse 35, 17 Euro pro Pflichtstückmedieneinheit zu veranschlagen.

5. Fazit

Es gilt festzuhalten, dass der Pflichtstückzugang bezogen auf die Situation der Bayerischen Staatsbibliothek von nicht unerheblicher Bedeutung ist. Wir möchten ihn auf keinen Fall missen. Er bringt jedoch auch eine nicht unerhebliche Arbeits- und damit Kostenbelastung mit sich. Da in Bayern die Ablieferungspflicht gilt, sind zum einen auf Antrag in bestimmten Fällen anteilig Entschädigungszahlungen zu leisten. Zum anderen ist die Bearbeitung und die Verwaltung der eingegangenen Pflichtstücke mit nicht unerheblichen Kosten belastet, wie eine Prozesskostenanalyse gezeigt hat. Diesen umfassenden Kostenbegriff müssen alle Bibliotheken, die ein Pflichtstückeprivileg genießen, im Auge behalten, wenn sie sich zurecht um eine Erweiterung der (regionalen) Pflichtstückeregelungen für Netzpublikationen (= unkörperliche Werke) bemühen.

Anlage:
Vortragsfolien

Deutscher Bibliothekarstag 2005 in Düsseldorf

Können wir uns Geschenk und Tausch noch leisten?

Klaus Kempf
Die Kosten des erstattungspflichtigen Pflichtzugangs



1. Grundlegendes zur Pflichtablieferung

- **Rechtsgrundlage: Pressegesetz versus Pflichtstückegesetz**
- **Verpflichtung: Ablieferungs- versus Anbietungspflicht**
- **Pflichtstücktyp: Druckwerk versus Text(vorlage)**

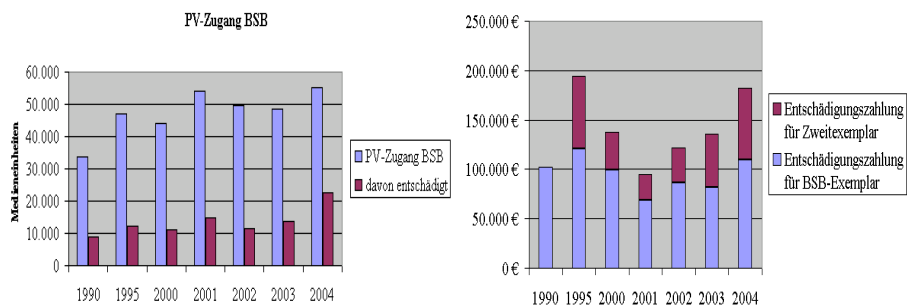
2. Erstattungspflicht

- **Begründung**
- **Berechnungsgrundlagen: Herstellungskosten versus Ladenpreis**
- **Umfang und Höchstgrenzen**

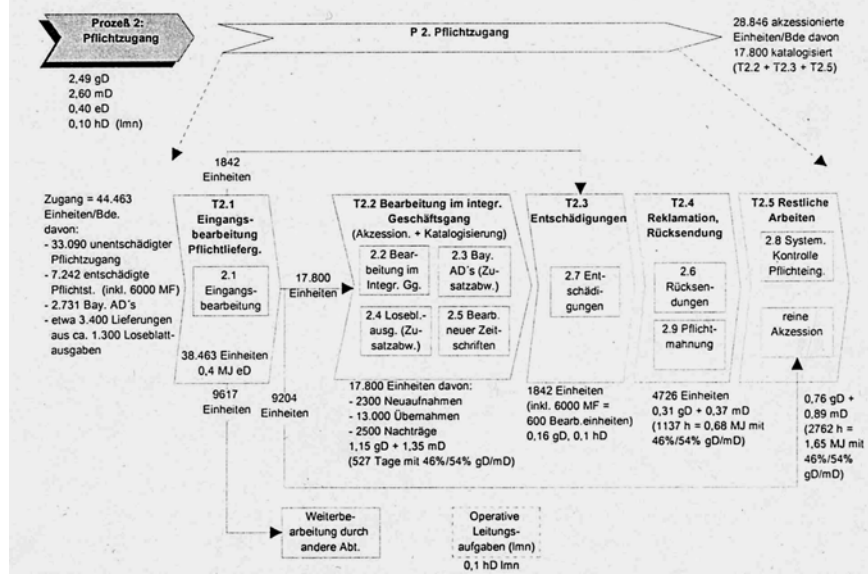
3. Erstattungspflichtige Pflichtablieferung in der Praxis – Beispiel: Bayerische Staatsbibliothek

- **Die bayerische Pflichtstückeregelung**
- **Die Erstattungsregelung nach Pflichtstückegesetz (PflStG) von 1986**
- **Umfang und Entwicklung der erstattungspflichtigen PV-Ablieferung an der BSB in den Jahren 1990 - 2004**

Jahr	PV-Zugang BSB	davon entschädigt	Entschädigungszahlung inkl. Zweitexemplar	Entschädigungszahlung für BSB-Exemplar	Entschädigungszahlung für Zweitexemplar
1990	33.602	9.002	?	102.519 €	?
1995	46.940	12.250	193.940 €	121.051 €	72.889 €
2000	43.931	10.990	137.711 €	99.080 €	38.631 €
2001	54.209	14.919	94.511 €	68.327 €	26.184 €
2002	49.685	11.317	121.917 €	86.377 €	35.540 €
2003	48.475	13.528	135.764 €	82.006 €	53.758 €
2004	55.240	22.596	182.246 €	109.750 €	72.496 €



4. Die Kosten des Einzugs, der Bearbeitung, Verwaltung und Benutzung der PV-Stücke - Ergebnisse einer Prozesskostenanalyse in der Bayerischen Staatsbibliothek



18. März 2005

Klaus Kempf

Seite 7

Untersuchung des Kernprozesses „Pflichtzugang“

Hauptprozess „Erwerbung“

→ Kernprozess 2 = Pflichtzugang

bestehend aus:

- Teilprozess 2.1 „Eingangsbearbeitung“
 Prozesskostensatz (l m i = leistungsmengenindiziert): 0,35 EUR
- Teilprozess 2.2 „Integrierter Geschäftsgang“ (Akzession und Katalogisierung)
 Prozesskostensatz (lmi): 5,93 EUR
- Teilprozess 2.3 „Entschädigungen“
 Prozesskostensatz (lmi): 7,72 EUR
- Teilprozess 2.4 „Reklamation, Rücksendung“
 Prozesskostensatz (lmi): 6,02 EUR
- Teilprozess 2.5 „Restliche Arbeiten“ (systematische Kontrolle, PV-Zugang oder reine Akzession)
 Prozesskostensatz (lmi): 7,51 EUR

Prozesskostensatz (lmi) insgesamt: 27,53 EUR

18. März 2005

Klaus Kempf

Seite 8

Hauptprozess „Katalogisierung“

→Kernprozess 3 = Beschlagwortung *

davon

- Teilprozess 3.2 „Übernahme Beschlagwortung“
Prozesskostensatz (Imi): 2,89 EUR
(Nicht berücksichtigt wurde: Erstellen SWD-Satz)
- * Nach aktuellem Stand wäre noch einzubeziehen:
Klassifikatorische Erschließung für Fachportale.

- + aus Infrastrukturprozess 5 (bezogen hier auf
Schlussstelle im Bereich ES)
 - Teilprozess 5.2 „Formale Prüfung und Verteilung“ →PKS (Imi): 0,56 EUR
 - Teilprozess 5.3 „SIAS-Ausstattung“ → PKS (Imi): 0,71 EUR

Prozesskostensatz (Imi) insgesamt: 4,16 EUR

Zwischensumme Prozesskostensatz (Imi) „Medienbearbeitung“: 31,69 EUR

Hauptprozess „Benützung“

→Kernprozess 1 = Ortsleihe.

Teilprozesse 1.1 bis 1.13
Prozesskostensatz (Imi): 1,66 EUR

→Kernprozess 8 = Einstelldienste Magazin Stammgelände

Teilprozesse 8.1 bis 8.5
Prozesskostensatz (Imi): 0,98 EUR

→Kernprozess 11 = Holdienste Magazin Stammgelände

Teilprozess 11.1 bis 11.3
Prozesskostensatz (Imi): 0,84 EUR

Prozesskostensatz (Imi) insgesamt: 3,48 EUR

Prozesskostensatz Pflichtzugang insgesamt: 35,17 EUR